



## **Aktueller Stand zum Sportbetrieb der Sportfreunde Urlaub Stand 02.11.2020 - 01.12.2020 – 11.01.2021 – 25.01.2021**

Der Vereinssport der SF Urlaub wird ab dem 2. November eingestellt.

Verlängerung bis 14. Februar 2021!!

- Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 1. November 2020 ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neue Corona-Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Demnach werden öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios, Yogastudios und Tanzschulen für den Publikumsverkehr geschlossen.  
→ [201102\\_Corona\\_Massnahmen\\_Zusammenfassung](#)
- Mit Beschluss vom 30. November 2020 hat die Landesregierung eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erlassen. Die Maßnahmen aus dem November müssen bis in den Dezember verlängert und verschärft werden. Die neue Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.  
→ [201201\\_Corona\\_Massnahmen\\_BW\\_Dez\\_A4](#)
- Bund und Länder haben sich am 5. Januar 2021 darauf geeinigt, den Lockdown zu verlängern und zu verschärfen. Mit Beschluss vom 8. Januar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) entsprechend geändert. Die Änderungen treten größtenteils am 11. Januar 2021 in Kraft.  
→ [210111\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_Lockdown\\_Januar\\_DE](#)

- Mit Beschluss vom 23. Januar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 25. Januar 2021 bzw. 27. Januar 2021 in Kraft.

Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen seit dem 12. Dezember 2020 und der Corona-Verordnung ab dem 25. Januar bzw. 27. Januar 2021 gelten vorerst bis zum 14. Februar 2021 folgende Vorgaben für den Sportbetrieb:

*Öffentliche und private Sportanlagen oder Sportstätten in geschlossenen Räumen dürfen nicht für den Freizeit- und Amateurindividualsport genutzt werden.*

*Sport und Bewegung im öffentlichen Raum ist mit einem Haushalt plus einer weiteren Person, die nicht zum Haushalt gehört, in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr erlaubt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt.*

→ [210125\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_Lockdown\\_Januar\\_DE](#)

Liebe Mitglieder der SF Urlaub,

Wir müssen noch mit vielen Einschränkungen, was das Vereinsleben betrifft, leben. Wenn die Beschränkungen abgebaut werden, hoffen wir, dass wir wieder einen geregelten Vereinssport in gewohnter Weise für euch anbieten können.

Bis es soweit ist bitten wir euch um Verständnis für die aktuellen geltenden Maßnahmen und deren strikte Einhaltung.

Bleibt aktiv, denn wer aktiv bleibt, bleibt gesund!

Euer Vorstandsteam: M. Dorn, S. Breins, M. Tronsberg